

Jugendordnung der Bläserjugend

Blasmusik Kreisverband Calw e.V.

in der Bläserjugend Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

1. Die Bläserjugend ist die Jugendorganisation im Bereich des Blasmusik Kreisverband Calw, mit Sitz in Calw.
2. Die Jugendorganisation bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben der Bläserjugend Baden-Württemberg.
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des beim Amtsgericht Calw eingetragenen Blasmusik Kreisverband Calw e.V.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Blasmusik Kreisverband Calw e.V.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Bläserjugend sind die Jungmusiker der diesen Bereich angehörenden Musikvereinigungen bis einschließlich 21. Lebensjahr.
2. Die Vorschriften des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 3

Grundsätze

1. Die Bläserjugend ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Vertretung der Jungmusiker innerhalb des Kreisverbandsbereiches.
2. Die Bläserjugend Calw tritt für die Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Sie richtet ihre Tätigkeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit innerhalb des Blasmusik Kreisverband Calw aus.

§ 4

Aufgaben und Zweck

1. Aufgaben der Bläserjugend ist die Förderung der fachlich-musikalischen Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen innerhalb der Bläserjugend und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder
2. Die fachlich-musikalische Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker in den Musikvereinigungen nach den dafür empfohlenen Sachgebieten der Leistungsgruppen D1, D2 und D3
 - b) die Fortbildung der Jungmusiker im Bereich des Kreisverbandes in den Leistungsgruppen D1, D2 und D3. Die Prüfungsabnahme in den Bereichen D1 und D2 fällt in die Verantwortung des Kreisverbandsjugendleiters. Im Bereich D3 bleibt diese in der Verantwortung der Bläserjugend Baden Württemberg.

c) die Veranstaltung von Jugendwertungsspielen im Kreisverband. Die Grundlage hierfür bildet die Wertungsspielordnung des BDB und BVBW.

3. Die überfachliche Jugendausbildung erstreckt sich auf
 - a) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen innerhalb des Kreisverbandsbereiches, insbesondere mit den Kreisjugendringen,
 - b) die Zusammenarbeit mit behördlichen Dienststellen, die im Kreisverbandsgebiet für die Jugendarbeit zuständig sind.

§ 5

Organe

Organe der Bläserjugend sind

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Musikvereinigungen innerhalb des Blasmusik Kreisverband Calw, je angefangener 10 Jugendliche, 1 stimmberechtigter Delegierter,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) Stimmberechtigt sind Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Blasmusik Kreisverband Calw statt. Sie wird vom Vorstand der Bläserjugend, nach Absprache mit dem Blasmusik Kreisverband (Vorstand), durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereinigungen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn
 - a) eine mit 3/4 Mehrheit gefaßter Beschluß des Vorstandes,
 - b) eine mit 3/4 Mehrheit gefaßter Beschluß der Mitglieder oder
 - c) eine mit 3/4 Mehrheit gefaßter Beschluß der Mitgliedsvereinigungen des Blasmusik Kreisverband Calw vorliegt,
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bläserjugend. Sie beschließt im grundsätzlichen und wesentlichen die Arbeit der Jugendorganisation. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Berichte,
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) die Bildung von Ausschüssen,
 - e) die Änderung der Jugendordnung,
 - f) die Beschlußfassung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern und
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung der Jugendorganisation
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt in der Regel die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen geheim. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
6. Für das Wahlverfahren kann sich die Mitgliederversammlung eine besondere Wahlordnung beschließen lassen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Kreisverbandsjugendleiter (dem Vorsitzenden der Bläserjugend),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Protokollführer (Schriftführer)
 - d) dem Kassier der volljährig sein muß
 - e) den drei Beisitzern, ohne Altersbeschränkung.
2. Der Vorsitzende ist der Vertreter der Bläserjugend des Blasmusik Kreisverband Calw. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind – neben der Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes – im Innenverhältnis je allein vertretungsberechtigt. Durch diese Regelung wird die Vertragsbefugnis des Vorstandes des Blasmusik Kreisverband Calw nicht eingeschränkt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Der Kreisverbandsjugendleiter oder sein Stellvertreter vertritt die Bläserjugend des Blasmusik Kreisverband Calw mit Sitz und Stimme im Landesvorstand der Bläserjugend Baden-Württemberg.
5. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Vorsitzenden gegenüber verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung auszuüben.

§ 8

Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorsitzenden gegenüber per Einschreiben zu erklären.
3. Mitglieder, die ihre Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Jugendordnung oder Satzung des Blasmusik Kreisverband Calw verstoßen, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung an die Mitgliederversammlung muß schriftlich erfolgen. Diese Anrufung hat aufschiebende Wirkung, bis die Mitgliederversammlung endgültig darüber entscheidet.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten

§ 10

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist im § 3 der Satzung des Kreisverbandes Calw geregelt und für die Bläserjugend des Blasmusik Kreisverband Calw bindend.

§ 11

Geschäftsführung und Protokollführung

1. Die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Bläserjugend des Blasmusik Kreisverband Calw erfolgt durch den Vorstand der Bläserjugend.
2. Die Mittel für die Aufgaben der Bläserjugend werden vom Blasmusik Kreisverband Calw im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese sind in einem eigenen Haushaltsplan der Bläserjugend zweckgebunden darzulegen. Der Kassier verwaltet die Kasse der Bläserjugend. Er ist berechtigt, Zahlungen für die Bläserjugend anzunehmen und Auszahlungen zu leisten.
3. Über alle Sitzungen der Organe sind vom Protokollführer (Schriftführer) der Bläserjugend Protokolle zu fertigen, welche den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen

§ 12

Schlußbestimmung

1. Diese Jugendordnung der Bläserjugend des Blasmusik Kreisverband Calw (kurz BJKV genannt) ist Teil der Satzung des Blasmusik Kreisverband Calw e.V. (siehe § 13, Absatz 1. bis 5.);
2. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung des Blasmusik Kreisverband Calw e.V.